

Universität Rostock / D 18051 Rostock

Philipp Böhm

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Referat KSt L
19048 Schwerin

LANDESWEITES
ZENTRUM FÜR
LEHRERBILDUNG UND
BILDUNGSFORSCHUNG

DIE DIREKTORIN

Sitz: Doberaner Str. 115, 2. OG
18057 Rostock

Fon +49(0)381 498-2900
Fax +49(0)381 498-2902

E-Mail:
direktor.zlb@uni-rostock.de
zlb@uni-rostock.de

Rostock, 16.10.2020

**Betreff: Stellungnahme des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung
zum Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Direktorium des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung begrüßt die Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes, möchte jedoch zum vorliegenden Entwurf folgend Stellung nehmen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Novelle des Lehrerbildungsgesetzes wie auch für eine notwendige Novellierung der Lehrerprüfungsverordnung Änderungsnotwendigkeiten bestehen und seit geraumer Zeit angemahnt werden. Diese Notwendigkeiten sollten bei einer Überarbeitung dringend berücksichtigt werden, da sie zum Teil die Umsetzbarkeit der gesetzlich regulierten Vorgaben in der Praxis der Lehrerbildung an den beteiligten Hochschulen betreffen.

Die Aufwertung des Seiteneinstiegs durch einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist in Anbetracht der bundesweiten und von der Kultusministerkonferenz (KMK) geforderten Bemühungen um eine der grundständigen Lehrkräftebildung gleichwertigen Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern sehr zu begrüßen. Ebenso würdigen wir die im Gesetzesentwurf festgehaltene Intention, die Unterstützung der Hochschulen bei der Qualifizierung der Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung in Anspruch zu nehmen. Auch dies entspricht den bundesweiten Entwicklungen und der notwendigen akademischen Verortung der Lehrkräftebildung. Zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit haben wir jedoch folgende Anmerkungen: Im §5(2) wird formuliert, dass zur Ableitung von Unterrichtsfächern neben dem formalen Abschluss auch weitere non-formale und informelle Qualifikationen sowie die Berufserfahrung herangezogen werden sollen. Wir

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG M-V

weisen darauf hin, dass die Anerkennung grundsätzlich den Universitäten und Hochschulen, die diese Fächer ausbilden, obliegt. Gerade für die Anerkennung non-formaler und informeller Qualifikationen ist zwingend die notwendige fachliche Expertise der jeweiligen Lehrenden der Hochschulen notwendig. Daher ist sicherzustellen, dass die Anerkennung von fachlichen Anteilen durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) administriert, aber in der fachlichen Beurteilung durch die Hochschulen und Universitäten des Landes erfolgt.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass ein paralleles (berufsbegleitendes) Beifach-Studium für diejenigen Lehrkräfte, aus deren Hochschulstudium nur ein Unterrichtsfach ableitbar ist, an den Universitäten unter den derzeitigen Bedingungen studienorganisatorisch kaum möglich scheint. Die Veranstaltungen in den Beifach-Studiengängen werden zu großen Teilen aus dem grundständigen Studienangebot zur Verfügung gestellt und sind somit nicht berufsbegleitend konzipiert. Zudem ist die vorgesehene Festlegung von mind. 60 Leistungspunkten weder an die unterschiedlichen Studienordnungen an den Universitäten angepasst, noch entspricht sie den Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung der einzelnen Lehrämter durch die KMK. Daher ist es dringend geboten, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V (MBWK) gemeinsam mit den Hochschulen und dem ZLB Studienmöglichkeiten für die entsprechend vorqualifizierten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger entwickelt, die für alle Beteiligten realisierbar sind und den bundesweiten Standards entsprechen. Dabei sollten auch Vorschläge aufgegriffen und diskutiert werden, die das ZLB bereits eingebracht hat und auf die Ausbildung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in Weiterbildungs- bzw. Aufbaustudiengängen zielen und die beispielsweise gute Erfahrungen aus der Doppelqualifikation aufgreifen bzw. an diese anknüpfen könnten.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass jede Nachqualifizierung für den Lehrberuf nach unserem Dafürhalten akademisch anzubinden ist, wenn Kompetenzen erworben werden müssen, die in die Verantwortung der ersten Phase der Lehrkräftebildung fallen. Es steht zu vermuten, dass die im Gesetz neu regulierten Qualifizierungsmöglichkeiten nur für einen überschaubaren Teil der derzeitigen und der zukünftigen Seiteneinsteigenden möglich sind. Daher sollten auch für jene Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, welche die Voraussetzung für einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht mitbringen, entsprechende akademisch angebundene und an der grundständigen Lehramtsausbildung orientierte Qualifizierungsmöglichkeiten in Verantwortung der Hochschulen realisiert werden. Auch dazu wurden in der Vergangenheit durch das landesweite ZLB bereits verschiedene Ansätze und Vorschläge unterbreitet, die zeitnah aufgegriffen und diskutiert werden sollten. Nur so ist es möglich, die von der KMK geforderte Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Wege in den Lehrberuf sicherzustellen. Zu bedenken geben wir, dass die Einrichtung berufsbegleitender Studienmöglichkeiten für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in jedem Fall eine Erhöhung der (personellen) Ressourcen an den Hochschulen erfordert, da dies nicht im Rahmen der grundständigen Strukturen der Lehrkräftebildung abbildbar ist.

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG M-V

Universität Rostock | D 18051 Rostock | Fon + 49 (0)381 498-2901 | Fax + 49 (0)381 498-2902
USt-IdNr.: DE 137 385 436 | Bankverbindung Inlandzahlungen: Bk Rostock, Konto 140 015 18, BLZ 130 000 00
Bankverbindung Auslandzahlungen: IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18, BIC: MARKDEF1130 | www.uni-rostock.de

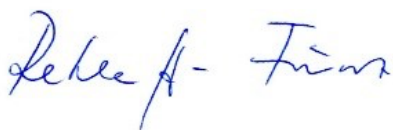
Unter dieser Maßgabe sind insbesondere auch die Universitäten bereit, die Realisierung von berufsbegleitenden Studiengängen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, auch bzgl. der neu benannten sonderpädagogischen Beifächer, zu diskutieren. Hier möchten wir jedoch auch auf die Qualifizierungsmöglichkeiten des Inklusionsmasters hinweisen.

Schließlich möchten wir betonen, dass dem Dialog um die inhaltliche Ausgestaltung und Einrichtung dieser akademischen Qualifizierungsmaßnahmen eine Verständigung auf gemeinsame Standards dringend vorangehen sollte.

Ausdrücklich begrüßen wir die unter §9 eingefügte Erprobungsklausel, die es den Hochschulen erlaubt, Weiterentwicklungen in der Lehrkräftebildung leichter zu erproben als dies momentan möglich erscheint.

In der Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme der Hochschule Neubrandenburg. Ebenso weisen wir auf die Stellungnahmen der anderen lehrkräftebildenden Hochschulen hin, die Sie separat erreichen werden. Wir bitten darum, diese zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst
Geschäftsführende Direktorin ZLB M-V

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG M-V